48. Aus welchen Gesichtspunkten ist die Frage zu entscheiden, ob verschiedene Strafthaten "durch eine und dieselbe Handlung" oder "durch mehrere selbständige Handlungen" begangen sind? Konturrenz von Hansfriedensbruch und versuchtem Sittlichkeitsverbrechen.

St. G. B. §§ 73. 74. 123. 179. 43.

Bgl. Entid. Bb. 4 Nr. 69, Bb. 7 Nr. 18; Nechifpr. Bb. 10 Nr. 170.

IV. Straffenat. Urt. v. 28. April 1899 g. F. Rep. 1158/99.

I. Landgericht Stetten.

Nach den Feststellungen der Straskammer ist der Angeklagte nachts in die unverschlossene Wohnung der Frau E., welche im Bette liegend die Rücklehr ihres weggegangenen Ehemannes erwartete, eingedrungen, um diese durch Erregung des Irrtums, daß er ihr Ehemann sei, zum Beischlase zu verleiten. Er hat in der Wohnung Handlungen zur Täuschung jener wie zur Vornahme des Beischlassvollzuges vorgenommen. Die Ausführung seines Vorhabens ist dadurch vereitelt worden, daß Frau E. ihn erkannte und sich widersetzte.

Die Revision des Angeklagten, welche seine Verurteilung auf Grund der §§ 123. 179. 43 und 74 St. G.B.'s als rechtsirrig angriff, wurde verworfen.

Mus ben Grünben:

... Unbegründet erscheint die Revision ... insoweit, als sie die Feststellung anficht, daß der Versuch des Sittlichkeitsverbrechens und der begangene Hausfriedensbruch durch zwei selbständige Hand-lungen verübt seien.

Allerdings ist nicht allen den Erwägungen beizutreten, mit welchen die Strafkammer die Feststellung begründet.

Dhne rechtliche Bedeutung für die Entscheidung darüber, ob Real- ober Idealkonkurrenz vorliegt, ift es, daß durch das Ginbringen in das Haus ein anderes Rechtsgut verlett wurde, als burch bas versuchte Sittlichkeitsverbrechen. Derartige Ibentität des ver= letten Rechtsgutes ift wohl fur die Frage nach bem Borhandensein eines fortgeseten Delikts - die bei ben Umftanden bes vorliegenden Falles gar nicht auftaucht - von Bedeutung, nicht aber für die hier interessierende Frage, ob "durch eine und dieselbe Sandlung" ober "durch verschiedene selbständige Sandlungen" mehrere Strafgesete Bier entscheibet allein bie Ibentität ber Sanblung, verlett sind. b. h. in erster Linie die Einheit des natürlichen Thun und Laffens, der forperlichen Thatigfeit und des fie leitenden Willens, und diese natürliche Sandlungsidentität wird badurch nicht ausgeschlossen, daß bei Betrachtung berfelben von rechtlichen Besichtspunkten aus sich Eingriffe in verschiedene Rechtsgüter als begangen barftellen.

Das Vorliegen einer Handlungseinheit beschränkt sich freilich nicht auf den Fall, wo ein einziger Akt körperlicher Thätigkeit in Frage kommt. Der natürlichen Betrachtung stellt sich als einheitliches Handeln häufig auch eine Kette von Willensbethätigungsatten dar, eine Mehrheit solcher, die ebenso im objektiven Zusammenhange stehen, wie aus einem Willen hervorgegangen sind. Liegt eine derartige, durch einen gewissen Zeitraum sich hindurch erstreckende natürliche Handlungseinheit vor, so ist es weiterhin für die Konkurrenzfrage gleichgültig, ob bei Subsumtion der Handlung unter die verschiedenen verletzen Strafgesetze sich zeigt, daß die Thatbestandsmerkmale des einen Delikts in einem früheren Zeitpunkte verwirklicht wurden, mitzhin die eine "strafbare Handlung" früher vollendet (konsumiert) war, als die andere.

Bgl. Entsch. des R.G.'s in Strafs. Bd. 1 S. 111, Bd. 25 S. 147, Bd. 30 S. 396.

Unrichtig ist es baher, wenn die Straffammer Gewicht fernerhin barauf legt, daß in dem Augenblicke, wo Angeklagter zu dem Versuche des Sittlichkeitsverbrechens schritt, der Hausstriedensbruch in Form des widerrechtlichen Eindringens bereits vollendet war. Als das Ende der "Handlung" kam nicht der bei rechtlicher Beurteilung sich ergebende Beitpunkt der Konsumtion des Deliktes, sondern der in die äußere Erscheinung tretende Abschluß der natürlichen Handlungseinheit in Betracht.

Diese Handlungseinheit wird aber andererseits nicht schon baburch hergestellt, daß eine Thätigkeit sich an die andere anschließt, sei es auch unmittelbar und bergeftalt, bag bie erftere planmäßig gu bem Bwede vorgenommen wird, um im Anschlusse baran bie folgenbe ausführen zu können. Selbst bie Gleichzeitigkeit ber Berletung zweier Strafgesetze bedingt nicht ohne weiteres die Sandlungsidentität und schließt die "Selbständigkeit" ber fie hervorbringenden Afte ber Willensbethätigung nicht aus. Denn biefelbe Berfon tann im gleichen Beitpuntte zur Erreichung verschiedener Zwede zwei objettiv und subjektiv voneinander durchaus unabhangige korperliche Thatigkeiten zur Ausführung bringen; beispielsweise liegt folches Berhaltnis vor, wo jemand mit jeber hand auf eine andere Berson einen Schuß abfeuert, wo jemand benjenigen, welchen er körperlich mighandelt, während bessen wörtlich beleidigt u. f. f. Bielmehr ift erforderlich, baß bie Willensbethätigungsafte, burch welche ber Thatbeftand ber verschiedenen strafbaren handlungen hergestellt wird, wenn nicht vollftändig, fo doch zu einem Teile bergeftalt zusammenfallen, daß mindeftens ein Teil der einheitlichen Handlung zur Herstellung des Thatbestandes beider Delikte mitwirkt.

Hieran mangelt es im vorliegenden Falle. Allerdings war mit dem Ufte des Eindringens in die E.'sche Wohnung der begangene Hausfriedensbruch nicht abgeschlossen. Der natürlichen Anschauung nach konnte das Eindringen mit dem nachfolgenden Verweilen, da ein zwischenliegender Wechsel des Vorsatzes nicht im geringsten angezeigt erscheint, recht wohl zu einer Handlungseinheit zusammengesaßt werden, wie denn auch im Rechtssinne das Verweilen den durch das Eindringen begonnenen Eingriff in den fremden Hausfrieden fortsetze, solange es nicht zu einem rechtlich erlaubten wurde, Eindringen und Verweilen also den einheitlichen Bruch des Hausfriedens darstellte.

Ugl. Entsch. bes R.G.'s in Straff. Bb. 12 S. 183.

Ob dabei von bloßer Fortdauer des Erfolges der Strafthat, ober von Fortdauer des vom Gesetze mit Strafe bedrohten Handelns selbst zu sprechen wäre, kann unerörtert bleiben.

Febenfalls aber verwirklichte weber das Eindringen noch das Verweilen auch nur den geringsten Teil des Thatbestandes des Sitt- lichkeitsverbrechens; die den letzteren Thatbestand herstellenden Hand- lungen standen mit dem fortgesetzten Verweilen im Hause nicht im geringsten kaufalen Verhältnisse, gingen vielmehr neben diesem Verweilen durchaus selbständig und davon unabhängig einher.

Der in der Litteratur vertretenen Ansicht, daß die Strafthaten, welche der in ein Haus widerrechtlich Eingedrungene während seines widerrechtlichen Verweilens darin begehe, prinzipiell und unterschiedslos zum Vergehen des Hausfriedensbruches im Verhältnisse der Idealstonkurrenz stünden, kann aus den entwickelten Gründen nicht beisgetreten werden. Ibealkonkurrenz kann bei Vorhandensein der Handslungsidentität im gekennzeichneten Sinne vorliegen. Die bloße Gleichzeitigkeit der Thatbestandesverwirklichung, wie sie hier vorliegt, begründet aber allein nicht die Handlungsidentität....

¹ Binding, Handbuch des Strafrechts Bd. 1 S. 562 N. 7. D. E.